

Begleitetes Fahren ab 17 Jahren

So heißt das Objekt der Begierde der Teenager heutzutage, welches die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) nun gestattet, schon vor der Vollendung des 18. Geburtstages mit dem PKW mobil zu werden.

Das heißt also nichts anderes als das man schon mit 16 Jahren einen Antrag zur Teilnahme am Straßenverkehr mit selbigen stellen kann, dann die Ausbildung in der Fahrschule durchläuft und schon mit 17 einen "Schein" sein Eigen nennen darf.

Aber dieser Schein ist noch kein Kartenführerschein, sondern eine Prüfungsbescheinigung, die besagtes Fahren unter bestimmten Voraussetzungen gestattet (man beachte bitte den Unterschied zwischen Fahrerlaubnis und Führerschein).

Schauen wir uns doch mal das Ganze der Reihe nach an, wie DU zum SCHEIN kommst!

Du bist sagen wir Mal 16 1/2 Jahre alt und brauchst unbedingt schon vor dem 18. Geburtstag den Führerschein und Deine Eltern unterstützen Dich dabei. Der Antrag kann frühestens mit 16 1/2 Jahren und nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestellt werden.

Du füllst folgende Formulare aus:

Einen normalen Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis Klasse B

Beiblatt 1: Zustimmung der Eltern/des gesetzlichen Vertreters

Beiblatt 2: Angaben der Begleitperson (ein gesondertes Blatt für jede Begleitperson)

Du benötigst zusätzlich zur Beantragung beim Bürgeramt ein Lichtbild, eine Sehbescheinigung (nicht älter als drei Monate), eine Teilnahmebescheinigung über lebensrettende Sofortmaßnahmen und Deinen Personalausweis oder Reisepass sowie eine Visitenkarte der Fahrschule.

Bei der Beantragung des "Begleiteten Fahrens ab 17" ist eine Antragsgebühr Begleitetes Fahren ab 17 (z.Zt. 51,10€ Stand 2016) und zusätzlich pro beantragte Begleitperson (z.Zt. 5,10 € Stand 2016) zu entrichten.

Eine Ablichtung von Personalausweis und Führerschein (je beidseitig) jeder Begleitperson.

FAHRSCHULE IVO

Tel.: 030/81305987

Detmolder Straße 61, 10715 Berlin

Es folgt die normale Ausbildung in der Fahrschule (siehe Theorie und Fahrstunden).

Nach bestandener praktischer Prüfung wird die Prüfungsbescheinigung ausgehändigt (hier beginnt übrigens schon die Probezeit).

Fahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Auflagen.

Erhalt des Kartenführerscheins mit dem 18. Geburtstag.

Die wichtigste Auflage ist wohl das Vorhandensein (müssen) einer Begleitperson.

Die FeV schreibt hier drei Schwerpunkte vor (hier die wichtigsten Passagen auszugsweise):

Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber vor Antritt einer Fahrt und während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

Die begleitende Person muss das 30. Lebensjahr vollendet haben, muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen ist und die begleitende Person darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nicht mehr als 1 Punkt in Flensburg haben.

Die begleitende Person darf den Inhaber der Prüfungsbescheinigung nicht begleiten, wenn sie 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr im Blut hat oder/ und unter der Wirkung eines berauschenden Mittels (mitunter auch Medikamente!) steht.

Na, alles verstanden?

Bei Unklarheiten erkundige Dich einfach bei uns in der Fahrschule-IVO.

Wir sind gerne für Dich Da und freuen uns schon darauf Dich bei uns begrüßen zu dürfen.

Deine Fahrschule-Ivo